



Nutzung eines eigenen Tablets oder Notebooks als Heftersatz im Unterricht am Celtis Gymnasium Schweinfurt

Wir wollen am Celtis Gymnasium künftig digitale Medien stärker in den Unterricht integrieren. Dafür stehen inzwischen ausreichend viele Endgeräte in der Schule zur Verfügung, die im Unterricht eingesetzt werden können. Aus Sicht der Schule besteht daher keine Notwendigkeit, dass Schülerinnen und Schüler ihre eigenen Endgeräte in den Unterricht mitbringen. Andererseits besteht zunehmend der Wunsch seitens der Schülerinnen, eigene Tablets oder Notebooks im Unterricht als Ersatz für Hefte zu nutzen. Da diese Geräte privat angeschafft und verwaltet werden, bezeichnet man das Nutzungskonzept auch als BYOD – bring your own device (Bringe dein eigenes Gerät mit!).

Die Nutzung von BYOD setzt einen sehr verantwortungsvollen Umgang mit den Geräten und ein hohes Maß an Selbstorganisationsfähigkeit voraus, da von Seiten der Lehrkräfte im laufenden Unterrichtsgeschehen aus Zeitgründen kein Support bei Fragen und Problemen erwartet werden kann. Daher kann die Verwendung eigener Geräte als Heftersatz frühestens ab Jahrgangsstufe 10 unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt werden. Die Erlaubnis kann zudem jederzeit widerrufen werden.

Digitale Endgeräte können einen großen Gewinn darstellen (jederzeit Zugriff auf alle eigenen Lernmaterialien, zusätzlich Zugriff auf multimediale Lerninhalte, Gewichtsersparnis), die zusätzlichen Möglichkeiten können jedoch auch missbraucht werden. Aus diesem Grund unterliegt die Nutzung von BYOD-Geräten am Celtis Gymnasium Schweinfurt bestimmter Regeln. Die Regeln wurden zwischen Schülern, Eltern und Lehrerschaft abgestimmt und sind stets pädagogisch, organisatorisch oder technisch begründet.

Vereinbarung zur Nutzung eines Tablets oder Notebooks als Heftersatz am Celtis Gymnasium Schweinfurt: Nutzungsbedingungen

Die Nutzung eigener digitaler Endgeräte (BYOD – bring your own device) obliegt den folgenden Regeln. Eine Erläuterung der Regeln befindet sich im Anhang.

1. Unter „BYOD“-Geräten werden Tablets und Notebooks verstanden, die über eine weitere Eingabemöglichkeit (Stift oder Tastatur) verfügen. Die Nutzungsordnung bezieht sich ausdrücklich nicht auf Smartphones.
2. Die Nutzung erfolgt freiwillig, wobei die Lehrkraft über Art und Umfang der Nutzung entscheiden kann. So kann die Nutzung in bestimmten Unterrichtsphasen oder für bestimmte Aufgaben untersagt sein. Sollte eine Lehrkraft grundsätzlich keine Nutzung wünschen, so gibt sie dies zu Beginn des Schuljahres bekannt.
3. Schülerinnen und Schüler tragen selbst die Verantwortung für das persönliche Endgerät. Die Schule oder der Landkreis übernimmt keine Haftung bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung sowie keinen Support für Hardware oder Software. Ebenso liegen die Abwicklung der Reparatur von Schäden am Tablet oder Notebook, die in der Schule entstehen, nicht im Zuständigkeitsbereich der Schule oder des Landkreises
4. Der Datenschutz ist zu beachten. Es dürfen keinerlei audiovisuelle Aufzeichnungen (Tonaufnahmen, Videos, Fotografien, z. B. auch von Arbeitsblättern, Büchern, Tafelanschriften usw.) vorgenommen oder gespeichert werden – es sei denn, die Lehrkraft hat im Einzelfall eine explizite Erlaubnis erteilt.

5. Das Urheberrecht ist zu beachten. Es dürfen keine Inhalte auf den Geräten gespeichert oder geteilt werden, für die kein Nutzungsrecht besteht.
6. Das Gerät muss stets betriebsbereit sein (ausreichend aufgeladen, ausreichend freier Speicherplatz, Daten offline auf dem Gerät verfügbar). Geräte dürfen nicht an schulischen Steckdosen aufgeladen werden (ggf. Powerbank nutzen).
7. Die Nutzung dient unterrichtlichen Zwecken. Apps zur Unterhaltung (Spiele, Social-Media, etc.) sind während des gesamten Schultages nicht erlaubt.
8. Lehrkräften ist nach Aufforderung Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen (z. B. digitales Heft, digitale Arbeitsblätter) zu gewähren.
9. Die schriftlichen Aufzeichnungen¹ müssen strukturiert und übersichtlich gespeichert (z.B. Datumsangabe, nach Fächern und Themen sortiert etc.) und auf Verlangen der Lehrkraft vorgezeigt werden.
10. Im Falle eines Defekts oder Verlusts muss die Arbeitsfähigkeit innerhalb einer überschaubaren Zeit wiederhergestellt werden.
11. Die Soundausgabe wird deaktiviert. Zur Nutzung multimedialer Lerninhalte sollen Kopfhörer verwendet werden.
12. Die Geräte sind grundsätzlich im Flugmodus zu betreiben. Sämtliche Verbindungen (WLAN, Bluetooth, Mobilfunk, AirDrop etc.) sind dauerhaft deaktiviert, **es sei denn, man benötigt die Verbindung zwingend für Eingabegeräte (z. B. Eingabestift)**. Die Lehrkraft kann im Einzelfall weitere Ausnahmegenehmigungen erteilen. Der Internetzugriff über einen schuleigenen Hotspot kann temporär durch die Lehrkraft erlaubt werden.
13. Der Ad-hoc-Dateiversand (z. B. AirDrop, Bluetooth) ist nur in Ausnahmefällen und grundsätzlich nur in empfangender Richtung zulässig. Der Versand einer Datei ist vorher durch die Lehrkraft zu genehmigen.
14. Die Schule unterstützt und berät die Schülerinnen und Schüler zur Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen. Hierzu stehen Erläuterungen und Ansprechpartner zur Verfügung.

Ein Verstoß gegen diese Nutzungsbedingungen, insbesondere zum Datenschutz und Urheberrecht, muss einer Lehrkraft angezeigt werden. Die wiederholte Missachtung dieser Regeln sind Zeichen dafür, dass der Schüler/die Schülerin noch nicht zur verantwortungsvollen Nutzung digitaler Endgeräte bereit ist. In diesem Falle kann die Nutzung durch die Schulleitung untersagt werden. Bei Zuwiderhandeln wird diese Erlaubnis widerrufen. Zusätzlich sind Ordnungsmaßnahmen möglich.

Die Erläuterungen zu den BYOD-Nutzungsbedingungen (S. 1-7) haben wir zur Kenntnis genommen. Hiermit stimmen wir den BYOD-Nutzungsbedingungen zu.

(Vor- und Nachname des Schülers/der Schülerin in Druckbuchstaben)

(Klasse)

(Datum)

(Unterschrift des Schülers/der Schülerin)

(Unterschrift **beider** Erziehungsberechtigter)

¹ Das Schreiben auf dem Tablet stellt eine andere Belastung für die Hand dar, als das Schreiben mit dem Füller auf Papier. Da schriftliche Prüfungen nach wie vor auf Papier anzufertigen sind, empfehlen wir, regelmäßig auch längere Texte mit der Hand auf Papier zu schreiben.

Erläuterungen zu den BYOD-Nutzungsbedingungen

1. Unter „BYOD“-Geräten werden Tablets und Notebooks verstanden, die über eine weitere Eingabemöglichkeit (Stift oder Tastatur) verfügen. Die Nutzungsordnung bezieht sich ausdrücklich nicht auf Smartphones.

Die Übergänge zwischen digitalen Endgeräten sind fließend. Es sollen jedoch bei der Nutzung von BYOD-Geräten jene Geräte in den Blick genommen werden, die explizit für die Nutzung im Unterricht, als Ersatz z. B. für Schulbücher, Hefte und Hefter, mitgeführt werden. Ein Smartphone hat hingegen andere Nutzungsschwerpunkte.

Geeignet für diesen Zweck sind daher z. B. Tablets mit einer ausreichenden Displaygröße (ca. ab 10 Zoll), die auch die Bearbeitung mit einem Stift zulassen oder Notebooks.

Außerhalb des Unterrichts gelten für die BYOD-Geräte dieselben Regeln wie für Handys und Smartphones auf dem Schulgelände.

2. Die Nutzung erfolgt freiwillig, wobei die Lehrkraft über Art und Umfang der Nutzung entscheiden kann. So kann die Nutzung in bestimmten Unterrichtsphasen oder für bestimmte Aufgaben untersagt sein. Sollte eine Lehrkraft grundsätzlich keine Nutzung wünschen, so gibt sie dies zu Beginn des Schuljahres bekannt.

Jede Lehrkraft trägt die Verantwortung für den eigenen Unterricht und hat daher auch das Recht, über die Gestaltung des eigenen Unterrichtes maßgeblich zu entscheiden. Daher kann sie jederzeit über Art und Umfang der Nutzung der BYOD-Geräte entscheiden (z. B. nur für die Nutzung digitaler Schulbücher, auch als Heftersatz, etc.). Diese Entscheidung kann auch von der jeweiligen Unterrichtsphase abhängen. So kann z. B. die Nutzung des Gerätes während eines Schülervortrages unerwünscht sein oder es wird bevorzugt, z. B. geometrische Konstruktionen mit Papier und Bleistift anzufertigen. In diesem Fall bleibt das Gerät ausgeschaltet (Standby) und wird mit dem Bildschirm nach unten auf den Tisch gelegt, das Display zugeklappt oder es verbleibt in der Schultasche. Weiterhin legt die Lehrkraft fest, wie Hausaufgaben abzugeben sind, also beispielsweise in ausgedruckter Form.

Lehrkräfte können sich auch grundsätzlich gegen die Nutzung digitaler Endgeräte im eigenen Unterricht aussprechen. Sie werden dies zu Beginn des Schuljahres bekanntgeben.

Schüler:innen können auch unterjährig mit der Nutzung eines digitalen Endgerätes beginnen oder diese beenden. Sie müssen dann jedoch sicherstellen, dass in der Übergangszeit erarbeitetes Material jeweils fortführend weiterverwendet werden kann. Das bedeutet, dass z. B. die Mitschriften und Arbeitsblätter der vergangenen Wochen beim Umstieg weiterhin mitgebracht oder eingescannt (Umstieg analog → digital) oder ausgedruckt (Umstieg digital → analog) werden müssen.

3. Schülerinnen und Schüler tragen selbst die Verantwortung für das persönliche Endgerät. Die Schule oder der Landkreis übernimmt keine Haftung bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung sowie keinen Support für Hardware oder Software. Ebenso liegen die Abwicklung der Reparatur von Schäden am Tablet oder Notebook, die in der Schule entstehen, nicht im Zuständigkeitsbereich der Schule oder des Landkreises

Die Schule kann aus organisatorischen Gründen keine Verantwortung für den Schutz der Geräte übernehmen. Somit muss jeder selbst dafür sorgen, dass ein Diebstahl oder eine Beschädigung der Geräte verhindert wird. Hierzu können die Geräte in der eigenen Schultasche in einem abgeschlossenen Klassenraum oder in einem Schließfach (ggf. mit Zusatzversicherung) aufbewahrt werden. Die Geräte sollten auf keinen Fall unbeaufsichtigt bleiben. Im Sportunterricht sind die Geräte, wie andere Wertsachen auch, bei der Lehrkraft abzugeben. Möglicherweise ist eine Versicherung des Gerätes gegen Diebstahl oder Beschädigung in Betracht zu ziehen.

Aufgrund der Vielzahl der Geräte und Anwendungsszenarien kann die Schule bzw. können die Lehrkräfte keinen Support für Hardware oder Software leisten. Die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten kümmern sich selbst um Betriebsbereitschaft, Updates, Sicherheitssoftware wie z. B. Virens Scanner und die installierten Apps bzw. Anwendungen. Sie sind sich ebenfalls darüber bewusst, dass von den Geräten oder Anwendungen möglicherweise personenbezogene Daten erhoben und weitergegeben werden.

4. Der Datenschutz ist zu beachten. Es dürfen keinerlei audiovisuelle Aufzeichnungen (Tonaufnahmen, Videos, Fotografien, z.B. auch von Arbeitsblättern, Büchern, Tafelanschriften usw.) vorgenommen oder gespeichert werden – es sei denn, die Lehrkraft hat im Einzelfall eine explizite Erlaubnis erteilt.

Dieser Punkt der Nutzungsbedingung ist besonders wichtig und sensibel, da hierdurch die Rechte von Mitschülerinnen und Mitschülern bzw. Lehrkräften berührt werden. Bei einer Zuwiderhandlung können unmittelbar rechtliche Ansprüche entstehen, weshalb eine Anzeige bei der Polizei erforderlich werden kann. Jeder hat das Recht, über seine persönlichen Daten alleinig zu bestimmen. Dies fasst auch das Recht am eigenen Bild, Wort oder anderen personenbezogenen Merkmalen (z. B. Stimme) ein. Es ist daher nicht erlaubt, Foto-, Video- oder Tonaufnahmen einer Person ohne deren Zustimmung anzufertigen.

Sollen jedoch explizit Arbeitsergebnisse erstellt werden, die Bild- und/oder Tonaufnahmen von anderen Schülerinnen und Schülern enthalten, so wird die Lehrkraft hierfür vorab eine rechtswirksame Einwilligung einholen. In dieser ist dann auch geregelt, ob und inwieweit die Arbeitsergebnisse anschließend veröffentlicht werden. Die Aufnahmen werden dann in der Regel mit einem schulischen Endgerät angefertigt.

Ferner ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich keine fremde Person Zugang zu den Daten auf dem Endgerät verschaffen kann. Das bedeutet, dass der Zugang zum Gerät mit einem Code oder Kennwort zu schützen ist. Ein Entsperren mittels Biometrie (z. B. Fingerabdruck oder Gesichts-Scan) verhindert unerwünschte Fremdnutzung.

5. Das Urheberrecht ist zu beachten. Es dürfen keine Inhalte auf den Geräten gespeichert oder geteilt werden, für die kein Nutzungsrecht besteht.

Wie auch beim Datenschutz ist das Urheberrecht ein sensibler Bereich, der schnell zu hohen Abmahngebühren oder Schadensersatzansprüchen führen kann. Schülerinnen und Schüler sollen daher darauf achten, keine Inhalte aus fragwürdigen Quellen im Internet abzurufen oder gar auf ihrem Endgerät zu speichern. Materialien, die von Lehrkräften bereitgestellt werden, sind für die Arbeit im schulischen Kontext zugelassen. Die Lehrkräfte entscheiden dabei jeweils selbst, ob und inwiefern Arbeitsblätter und Tafelbilder von den Schülerinnen und Schülern digitalisiert werden dürfen.

6. Das Gerät muss stets betriebsbereit sein (ausreichend aufgeladen, ausreichend freier Speicherplatz, Daten offline auf dem Gerät verfügbar). Geräte dürfen nicht an schulischen Steckdosen aufgeladen werden (ggf. Powerbank nutzen).

Der Unterricht soll nicht durch technische Probleme gestört werden. Das bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler jederzeit in der Lage sein müssen, auf ihre Unterlagen zugreifen zu können. Es ist daher nicht akzeptabel, dass ein Gerät zunächst mehrere Minuten bootet, ehe es betriebsbereit ist.

Aus Brandschutzgründen ist es nicht zulässig, private Geräte an schulischen Steckdosen zu betreiben. Es ist daher aktuell auch nicht erlaubt, das eigene Gerät in der Schule aufzuladen. Das Gerät sollte daher über eine ausreichende Akkulaufzeit verfügen; ggf. sind ein Ersatzakku oder eine Powerbank mitzuführen.

7. Die Nutzung dient unterrichtlichen Zwecken. Apps zur Unterhaltung (Spiele, Social-Media, etc.) sind während des gesamten Schultages nicht erlaubt.

Anwendungen bzw. Apps, die der Unterhaltung dienen und damit vom Unterricht ablenken, dürfen nicht verwendet werden, sofern sie nicht selbst Gegenstand des Unterrichtes sind. Auch während der Mittagspause sollen sich die Schülerinnen und Schüler an der frischen Luft bewegen und soziale Kontakte pflegen. Die bildschirmfreie Zeit ist eine wichtige Erholungsphase, nicht nur für die Augen.

8. Lehrkräften ist nach Aufforderung Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen (z. B. digitales Heft, digitale Arbeitsblätter) zu gewähren.

Die Daten auf einem persönlichen Endgerät sind privat und werden durch eine Gerätesperre geschützt (siehe Punkt 4), sodass sich niemand unerlaubt Zugriff auf die Daten verschaffen kann. Für die Arbeit der Lehrkräfte ist es jedoch notwendig, in einen für sie bestimmten Teil der Daten Einsicht zu nehmen, z. B. zur Beratung, zur Leistungsbewertung, etc. Daher sind einer Lehrkraft auf Aufforderung auch die bei ihr erstellten bzw. für sie bestimmten Daten herauszugeben, z. B. als gemeinsame Einsichtnahme während des Unterrichtes oder als Exportdatei. Dies ist vergleichbar mit dem gemeinsamen Durchblättern des Hefters oder dem Einsammeln des Hefters/der Hefte im Verlauf des Schuljahres.

9. Die schriftlichen Aufzeichnungen² müssen strukturiert und übersichtlich gespeichert (z.B. Datumsangabe, nach Fächern und Themen sortiert etc.) und auf Verlangen der Lehrkraft vorgezeigt werden.

Hier gelten ähnliche Vorgaben wie auch bei der analogen Heftführung. So sollen die Daten nach Fächern und Themen chronologisch strukturiert sein. Auch eine inhaltliche Einteilung wie „Theorieheft“ und „Übungsheft“ sind ggf. – je nach Vorgabe der Lehrkraft – umzusetzen (z. B. als Ordnerstruktur, Notizbuchstruktur etc.). Die Umsetzung kann individuell erfolgen und ist im Einzelfall mit der Lehrkraft abzustimmen.

10. Im Falle eines Defekts oder Verlusts muss die Arbeitsfähigkeit innerhalb einer überschaubaren Zeit wiederhergestellt werden.

Wie auch bei Verlust von Heftern und Büchern muss in einer überschaubaren Zeit für Ersatz gesorgt werden, damit die schulische Arbeit nicht durch den Verlust beeinträchtigt wird. Das bedeutet einerseits, dass ein Ersatzgerät beschafft werden muss, andererseits, dass die angefallenen Daten wieder hergestellt werden müssen. Es wird daher dringend empfohlen, eine automatisierte Backup-Lösung auf dem Gerät (oder am besten gleich auf ein externes Speichermedium) einzurichten.

11. Die Soundausgabe wird deaktiviert. Zur Nutzung multimedialer Lerninhalte sollen Kopfhörer verwendet werden.

Damit Mitschülerinnen und Mitschüler nicht beim Lernen gestört werden, muss jegliche Geräusentwicklung durch das Gerät vermieden werden. Es soll daher grundsätzlich „stumm“ geschaltet werden. Geräte mit lauten Lüftern oder Tastaturen sind ungeeignet. Für die Nutzung von multimedialen Lerninhalten soll stets ein Kopfhörer mitgeführt werden. Da die Nutzung von Kopfhörern eine Belastung für das Gehör darstellt, sollen diese zielgerichtet und mit geringstmöglicher Lautstärke verwendet werden.

² Das Schreiben auf dem Tablet stellt eine andere Belastung für deine Hand dar als das Schreiben mit dem Füller auf Papier. Da schriftliche Prüfungen nach wie vor auf Papier anzufertigen sind, empfehlen wir dir, regelmäßig auch längere Texte mit der Hand auf Papier zu schreiben.

12. Die Geräte sind grundsätzlich im Flugmodus zu betreiben. Sämtliche Verbindungen (WLAN, Bluetooth, Mobilfunk, AirDrop etc.) sind dauerhaft deaktiviert, es sei denn, man benötigt die Verbindung zwingend für Eingabegeräte (z. B. Eingabestift). Die Lehrkraft kann im Einzelfall weitere Ausnahmegenehmigungen erteilen. Der Internetzugriff über einen schuleigenen Hotspot kann temporär durch die Lehrkraft erlaubt werden.

Die BYOD-Geräte dienen in erster Linie dem Ersatz von Heften und sind grundsätzlich im Flugmodus (also ohne aktive Funkverbindungen) zu betreiben. Die Nutzung des Internets mit diesen Geräten ist daher im Regelfall ausgeschlossen. In Ausnahmefällen und bei Bedarf kann die Lehrkraft einen schulischen WLAN-Hotspot aufbauen, der einen gefilterten Zugang (Firewall) zum Internet erlaubt. Die Nutzung dieses Internetzugangs ist nur zu Unterrichtszwecken erlaubt. Selbstverständlich ist es dabei auch streng verboten, anstößige oder Jugend gefährdende Inhalte abzurufen.

13. Der Ad-hoc-Dateiversand (z. B. AirDrop, Bluetooth) ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Der Versand einer Datei ist vorher durch die Lehrkraft zu genehmigen.

Wenn Materialien ohne Zugriff auf das Internet verteilt werden sollen, stellen Ad-Hoc-Datenverbindungen über Bluetooth eine mögliche Lösung dar. Diese Funktion ist verantwortungsvoll und nur nach Rücksprache mit der Lehrkraft zu nutzen, d.h. es ist nicht zulässig, sie zum Versenden von Fotos oder Botschaften zu missbrauchen.

14. Die Schule unterstützt und berät die Schülerinnen und Schüler zur Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen. Hierzu stehen Erläuterungen und Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Einhaltung von Urheberrecht und Datenschutz ist ein wichtiger Grundpfeiler einer verantwortungsvollen Mediennutzung, die Hintergründe und Zusammenhänge sind jedoch umfangreich und komplex. Auch die weiteren Anforderungen, z. B. in Bezug auf Datenstruktur und Datensicherung sind individuell umzusetzen.

Im Rahmen der Medienerziehung (vgl. Medienkonzept des Celtis Gymnasiums) erwerben die Schülerinnen und Schüler am Celtis Gymnasium die hierzu nötigen Kompetenzen. Sofern früher oder darüber hinaus Fragen aufgeworfen werden, können sie sich jederzeit an die hierfür zuständigen Ansprechpartner (aktuell: OStR Dr. Herber und OStR Süß; perspektivisch: unsere Medienscouts) wenden, um Unterstützung bei individuellen Problemen und Fragen zu erhalten.

Welches Endgerät eignet sich für den Einsatz im Unterricht?

Die Beschaffung eines Endgerätes erfolgt unabhängig von der Schule. Die Schule kann somit weder Sammelbestellungen tätigen, noch Sonderkonditionen einräumen. Sie gibt auch keine Empfehlung für einen Hersteller oder ein konkretes Modell. Grundsätzlich sollten die in Betracht zu ziehenden Geräte jedoch über die folgenden Merkmale verfügen:

- Bildschirmdiagonale mindestens ca. 10“ (Tablet) bzw. 13“ (Notebook)
- Akkulaufzeit für einen Schultag (>8h) oder Zusatzenergiequelle (2. Akku, Powerbank)
- zusätzliches Eingabegerät bei Tablet: Stift (Digitizer), ggf. auch Tastatur
- möglichst geringe Geräuschemission (leise Tastatur, leise oder keine Lüfter)
- Flash-Speicher (schnellere Betriebsbereitschaft, geringere Stoßempfindlichkeit)
- ausreichend Speicherplatz (Tablet ab 32 GB, besser 64 GB; Notebook ab 128 GB)
- möglichst geringes Gewicht
- Kopfhörer mit passendem Anschluss
- Weiteres Zubehör: Schutzhülle für den Transport, Schutzfolie für das Display

Grundsätzlich gilt: Für den regulären Unterricht bieten Tablets durch die Möglichkeit der Stifteingabe und den Formfaktor als Ersatz für Stift und Papier die bessere Nutzererfahrung; zudem sind sie leichter, günstiger, weniger empfindlich (z. B. keine mechanischen Bauteile wie Displayscharnier oder Tastatur) und einfacher in der Bedienung. Für bestimmte Situationen (z. B. Programmieren im Informatikunterricht) sind dagegen Notebooks von Vorteil. Grundsätzlich stellt die Schule die nötigen Endgeräte im Unterricht zur Verfügung.

Stand: 09.02.2022 (OStDin B. Weiß, OStR Süß)

Gez. B. Weiß
Schulleiterin